

Hochschulordnung der Alanus Hochschule vom 31.10.08

Erster Abschnitt Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule

- § 1 Name**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium**
- § 4 Rechtsstellung**

Zweiter Abschnitt Aufbau und Organisation der Hochschule

- § 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule**
- § 6 Senat**
- § 7 Rektorat**
- § 8 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats**
- § 9 Rektor und Prorektoren**
- § 10 Kanzler**
- § 11 Fakultäten, Fachbereiche und Fachgebiete**
- § 12 Fachbereichsleiter und Leitungskonferenz**
- § 13 Fachbereichsrat**
- § 14 Akademische Mitarbeiter**
- § 15 Kuratorium der Hochschule**
- § 16 Hochschulgespräch**
- § 17 Studentische Selbstverwaltung**

Dritter Abschnitt Studium, Prüfung und Grade

- § 18 Studienangebote**
- § 19 Hochschulgrade**
- § 20 Zugang und Einschreibung**
- § 21 Berufung von Hochschullehrern**

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Alanus Hochschule wurde im Oktober 2002 als Kunsthochschule mit fünf künstlerischen Diplomstudiengängen und einem integrierten kulturwissenschaftlichen Ergänzungsstudium (Studium Generale) staatlich anerkannt. Sie ist hervorgegangen aus einer Einrichtung der freien Kunstausbildung, die 1973 gegründet wurde und die bereits vor ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung Hochschule führen durfte. Zwischen ihrer Gründung und ihrer Anerkennung hat sie vielfältige Umbildungs- und Ausbauprozesse durchlaufen. Leitend war dabei das Ziel, die inhaltlichen und formalen Bedingungen für einen ordnungsgemäßen akademischen Forschungs- und Lehrbetrieb herzustellen. Von 2003 an hat sie ihr Selbstverständnis in Richtung einer Hochschule für Kunst und Gesellschaft weiterentwickelt und zusätzlich zur Kunst auch wissenschaftliche Fachbereiche und Studienangebote geschaffen. Wesentlich für diesen Ausbau ist die konsequente Verknüpfung von künstlerischen und wissenschaftlichen Kompetenzen in ihren künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen sowie die Idee, künstlerische Handlungskompetenzen in beruflichen Handlungsfeldern gesellschaftlich wirksam werden zu lassen.

Die Alanus Hochschule ist der Freiheit von Forschung und Lehre in Kunst und Wissenschaft verpflichtet. Dazu zählt sie auch den kritischen philosophischen und künstlerischen Diskurs zu den Ideen Rudolf Steiners, die zu ihren identitätsbildenden Wurzeln gehören.

Die Alanus Hochschule ist ein Ort des Dialogs zwischen Kunst und Wissenschaft sowie der Künste untereinander. Sie fördert daher inter- und transdisziplinäre Arbeitsweisen innerhalb ihres Hochschulkollegiums.

Die Alanus Hochschule kooperiert mit Stiftungen und Förderpartnern, die ihre Hochschulordnung und die Autonomie ihrer akademischen Gremien und Organe vollumfänglich respektieren. Für den Fall der Nicht-Beachtung dieses Grundsatzes behalten sich das Rektorat und der Senat vor, eine geeignete Schiedsstelle anzurufen.

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule

§ 1 Name

Die Alanus Hochschule ist eine Kunsthochschule und trägt den Namen:

Alanus Hochschule (Hochschule für Kunst und Gesellschaft)

Alanus University of Arts and Social Sciences

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschule dient der forschenden und lehrenden Vermittlung der bildenden und darstellenden Künste. Sie nimmt in wissenschaftlichen Fachbereichen in Forschung und Lehre Aufgaben wissenschaftlicher Hochschulen wahr.

(2) Die Hochschule fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen. Sie wirkt auf den Gebieten der Kunst und der Wissenschaft auf den Dialog zwischen Hochschule und Gesellschaft hin, insbesondere durch Ausstellungen, Darbietungen, Symposien und Veröffentlichungen.

(3) Lehre und Studium sollen das künstlerische und wissenschaftliche Potential im Menschen entwickeln und auf die Ausübung eines Berufes vorbereiten. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sind dem jeweiligen Studiengang entsprechend so zu vermitteln, dass sie den Absolventen zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

§ 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der Kunst und der Wissenschaft durch Forschung, Lehre und Studium. Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre gesetzlich verbürgten Rechte wahrnehmen können. Dies gilt insbesondere für die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausbübung und des Studiums.

§ 4 Rechtsstellung

Rechtsträger der Hochschule ist die Alanus Hochschule gGmbH mit Sitz in Alfter.

Diese Hochschulordnung beschreibt die Funktionen und Aufgaben von Organen und Gremien der Hochschule.

Zweiter Abschnitt Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind der Rektor und die Prorektoren, der Kanzler, das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, Doktoranden, Habilitanden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Angehörige der Hochschule sind die nebenberuflichen Professoren, die Professoren im Ruhestand, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragten, Auszubildenden, Zweit- und Gasthörer sowie Stipendiaten.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule im Rahmen der vorliegenden Grundordnung gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 6 Senat

(1) Der Senat widmet sich den Angelegenheiten der Hochschule, die von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung sind, und vertritt aus der Sicht der gesamten Hochschule alle Mitgliedsgruppen der Hochschule als das von den Mitgliedern gewählte, zentrale Legitimationsorgan.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. 1 Professor je Studiengang; 1 weiterer Professor bei Studiengängen mit mehreren Studienrichtungen, wenn eine der Studienrichtungen mindestens 40 Studierende aufweist. Als Studiengang gilt ein akkreditiertes und als solches beurkundetes Studienangebot; Studienrichtungen sind innerhalb eines akkreditierten Studienganges definierte Schwerpunktsetzungen.
- b. 1 Professor aus dem Fachgebiet für philosophische und ästhetische Bildung (Studium Generale),

- c. 4 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- d. 1 Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter,
- e. 1 Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind beratende Mitglieder des Senats. Sie können nicht als stimmberechtigte Mitglieder für eine sonstige Funktion in den Senat entsandt werden. Beratende Mitglieder des Senats sind zudem seine Ehrenmitglieder sowie sonstige Personen, die der Senat für einzelne Sitzung oder dauerhaft beruft.

(4) Die Vertreter gemäß Abs. 1 Ziff. b bis e sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Auf Antrag kann von geheimer Wahl abgesehen werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. a bis e regelt die Geschäftsordnung.

(6) Der Senat berät und entscheidet über die grundlegenden akademischen Belange der Hochschule. Dazu gehören insbesondere:

1. die Beratung über Leitbild und akademische Ziele der Hochschule sowie Qualitätsentwicklung und Evaluation.
2. die Beratung und Entscheidung über
 - a. Erlass und Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule (ausgenommen sind Studien- und Prüfungsordnungen); die Hochschulordnung wird vom Senat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
 - b. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Lehre und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung, zum Haushalt der Hochschule, zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats sowie des wissenschaftlichen Forschungsprofils und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - c. Beschlussfassung über die Bestellung des Rektors nach § 9 Abs. 3.
 - d. Beschlussfassung über die Bestellung der Prorektoren auf Vorschlag des Rektors nach § 9 Abs. 9.
 - e. Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes der Alanus Stiftung zur Ernennung des Kanzlers nach § 10 Abs. 2.
 - f. Beschlussfassung über die Entsendung von Professoren des Senats in den Stiftungsrat der Alanus Stiftung gemäß der Satzung der Stiftung.

(7) Der Senat tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr. Zusätzliche Sitzungen

können bei Bedarf mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich einberufen werden. Die Senatsversammlung ist bemüht, einmütige Beschlüsse zu fassen. Ist dies nicht zu erreichen, dann beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.

(8) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus einem Rektor und ein oder mehreren Prorektoren sowie dem Kanzler.

(2) Rektor und die Prorektoren verantwortlich für die akademischen Belange der Hochschule. In Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Hochschule durch den Kanzler verantwortet und vertreten.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit in der Hochschulordnung festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien und Funktionsträger. Das Rektorat kann einen Hochschulentwicklungsplan beschließen; dieser stellt, soweit nichts anderes bestimmt, einen verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien und Funktionsträger dar. Das Rektorat berücksichtigt bei der Beschlussfassung des Hochschulentwicklungsplans die Entwicklungspläne der Fachbereiche, soweit solche vorhanden sind. Es ist für die Durchführung der Evaluation und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor.

(2) Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatbeschlüssen rechenschaftspflichtig. Ein jährlicher Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Mitglieder des Rektorats sind in der Geschäftsordnung des Rektorats beschrieben.

(3) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

(4) Die Organe der Alanus Hochschule sind gegenseitig mitteilungs­pflichtig. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch von Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.

(5) Das Rektorat hat rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbare Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Rektorat hat Abhilfe zu schaffen und den Vorstand der Alanus Stiftung und den Senat zu unterrichten.

(6) Das Rektorat gibt den Vertretern der Gruppe der Studierenden Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums und der Hochschulentwicklung.

§ 9 Rektor und Prorektoren

(1) Der Rektor vertritt und repräsentiert die Hochschule nach innen und außen. Der Rektor wird durch einen oder mehrere Prorektoren vertreten. Der Rektor übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung dieser Befugnis auch anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(2) Der Rektor wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber der Fachbereichsleitung und den zur Lehre verpflichteten Personen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Der Rektor wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des gemäß der vom Senat erlassenen Wahlordnung gewählt.

(4) Die Amtszeit des Rektors beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Senat kann dem Rektor mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird das Wahlverfahren nach Abs. 3 in Gang gesetzt. Wählt der Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums einen neuen Rektor, endet damit automatisch die Amtszeit des Rektors, dem das Misstrauen ausgesprochen wurde.

(6) Der Rektor kann unter Einhaltung der Bestimmung des § 21 Hochschullehrer zu Professoren ernennen.

(7) Berufungskommissionen werden auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereiches bzw. Fachgebietes vom Rektor eingesetzt.

(8) Der Rektor setzt dem Vorschlag der jeweiligen Fachbereiche bzw. Fachgebiete gemäß die Prüfungskommissionen zur Feststellung der Eignung, Begabung und Einstufung von Bewerbern bzw. Studierenden gemäß den jeweiligen Ordnungen ein.

(9) Die Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Im Rektorat müssen die künstlerischen und die wissenschaftlichen Fachbereiche über Rektor und Prorektor(en) vertreten sein. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie endet automatisch mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.

(10) Der Senat kann einen Prorektor mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird das Wahlverfahren nach Abs. 9 in Gang gesetzt. Wählt der Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums einen neuen Prorektor, endet damit automatisch die Amtszeit des Prorektors, dem das Misstrauen ausgesprochen wurde.

§ 10 Kanzler

(1) Der Kanzler ist verantwortlich für den Haushalt und leitet die Verwaltung. Er kann in Haushaltsfragen Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Vorstand der Alanus Stiftung.

(2) Der Kanzler wird für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Vorstands der Alanus Stiftung vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit endet automatisch mit der Abberufung als Geschäftsführer der Alanus gGmbH.

(3) Der Senat kann dem Kanzler mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird das Wahlverfahren nach Abs. 2 in Gang gesetzt. Wählt der Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums einen neuen Kanzler, endet damit automatisch die Amtszeit des Kanzlers, dem das Misstrauen ausgesprochen wurde.

(4) Als Mitglied des Rektorats leitet und verantwortet der Kanzler die Hochschulverwaltung. Soweit Struktur- und Organisationsfragen betroffen sind, entscheidet das Rektorat gemeinsam. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 11 Fakultäten, Fachbereiche und Fachgebiete

(1) Die Hochschule besteht aus einer Fakultät für Kunst und Architektur mit künstlerischen Fachbereichen bzw. -gebieten und einer Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften mit wissenschaftlichen Fachbereichen bzw. -gebieten. Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Darüber hinaus können auch weitere Strukturen eingerichtet werden.

(2) Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Binnenorganisation der Hochschule nach Abs. 1 obliegt dem Senat. Vorschlagsrecht haben Fachbereiche bzw. Fachgebiete, Senat und Rektorat. Das Rektorat hat ein Vetorecht.

(3) Der Fachbereich bzw. Fachgebiet regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen selbst. Die Ordnungen sind vom Rektorat zu bestätigen.

(4) Der Fachbereich hat einen Leiter und einen Stellvertreter. Der Fachbereichsleiter hat sicherzustellen, dass das Lehrangebot vollständig und ordnungsgemäß durchgeführt wird und kann diese Aufgabe an Studiengangsleiter delegieren..

(5) Vorschlagsrecht über die Einrichtung, Änderung und Einstellung von Studiengängen innerhalb eines Fachbereiches oder in Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche haben Fachbereiche, Senat und Rektorat. Die Vorschläge sind mit dem Rektorat abzustimmen. Über die Vorschläge entscheidet der Senat. Das Rektorat hat ein Vetorecht.

(6) Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete können im Rahmen ihrer Selbstverwaltung Institute oder sonstige Untereinheiten einsetzen. Der Senat und das Rektorat sind darüber zu informieren.

(7) Die Fachbereiche sind gehalten, durch künstlerische oder wissenschaftliche Projekte die Entwicklung der Hochschule voranzutreiben. Die Projekte sind zu dokumentieren.

§ 12 Fachbereichsleiter und Leitungskonferenz

(1) Der Fachbereichsleiter bzw. Fachgebietsleiter und sein Stellvertreter werden durch die hauptberuflichen Professoren des jeweiligen Fachbereichs bzw. Fachgebietes aus der Mitte der Professoren bestimmt und dem Rektorat angezeigt. Das Verfahren der Bestimmung regelt der Fachbereich bzw. das Fachgebiet selber.

(2) Fachgebiete innerhalb eines Fachbereichs können einen Fachgebietsleiter und einen Stellvertreter bestimmen.

(3) Die Amtszeit beträgt 3 Studienjahre. Wiederbenennung ist möglich.

(4) Aufgaben der Fachbereichsleitung sind:

1. Vertretung des Fachbereichs innerhalb und außerhalb der Hochschule
2. Verantwortung und Abstimmung des Fachbereichsbudgets mit dem Kanzler
3. Sicherstellung des Studien- und Lehrbetriebs des Fachbereichs
4. Durchführung der Konferenzen des Fachbereichs
5. Studierendenberatung

(5) Der Rektor lädt mindestens zwei Mal im Semester alle Fachbereichsleiter und ihre Stellvertreter, alle Fachgebietsleiter und ihre Stellvertreter sowie die Bereichsleiter der Hochschulverwaltung zu einer Leitungskonferenz ein. Das Gremium berät das Rektorat in strategischen Fragen und stimmt sich in organisatorischen Fragen der Zusammenarbeit zwischen Fachbereichen und Hochschulverwaltung ab. Die Leitungskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Fachbereichsrat

Es gibt einen engeren und einen erweiterten Fachbereichsrat. Näheres regelt die Fachbereichsordnung.

§ 14 Akademische Mitarbeiter

(1) Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter sind künstlerischen oder wissenschaftlichen Fachbereichen zugeordnet. Sie erbringen

1. Dienstleistungen in künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder wissenschaftlicher Forschung,
2. künstlerische und/oder wissenschaftliche Dienstleistung in der Lehre,
3. Dienstleistung in der Verwaltung, der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Kunsthochschule.

(2) Den künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern wird im Rahmen ihrer Aufgaben ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer künstlerischer, wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Qualifikationen gegeben.

§ 15 Kuratorium der Hochschule

(1) Das Kuratorium fördert die gesellschaftliche und akademische Vernetzung der Hochschule und begleitet ihre inhaltliche Entwicklung. Insbesondere evaluiert das Kuratorium die Arbeit der Fachbereiche und wird am Wahlverfahren des Rektors beteiligt. Es kann zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgern Vorschläge und Empfehlungen aussprechen. Die Mitglieder des Rektorats und des Senats sind verpflichtet, diese zu bearbeiten. Das Kuratorium kann im Fall der Nicht-Beachtung des Grundsatzes der akademischen Unabhängigkeit der Organe und Gremien der Hochschule von Senat oder Rektorat angerufen werden.

(2) Dem Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten aus der Berufspraxis und dem öffentlichen Leben angehören. Es bestellt seine Mitglieder in Absprache mit dem Rektorat selber. Die Studentenschaft entsendet einen Vertreter als beratendes Mitglied in das Kuratorium.

(3) Das Kuratorium wird grundsätzlich vom Kuratoriumsvorsitzenden oder im Bedarfsfall vom Rektor einberufen. Es tagt zwei Mal jährlich.

§ 16 Hochschulgespräch

(1) Das Hochschulgespräch ist das Organ zur Beratung allgemeiner Hochschulangelegenheiten für Hochschullehrer, Studierende und Mitarbeiter. Das Hochschulgespräch kann Empfehlungen zu Grundsatzfragen aussprechen.

(2) Während des Hochschulgesprächs finden keine Lehrveranstaltungen statt. Das Hochschulgespräch wird vom Rektorat in Absprache mit den Vertretern der Studierenden einberufen und findet mindestens einmal pro Semester statt. In Absprache mit dem Kanzler ist die Besetzung der essentiellen Verwaltungsstellen sicherzustellen.

§ 17 Studentische Selbstverwaltung

Die Studierenden wirken in dem erweiterten Fachbereichsrat und dem Studierendenrat mit. Der Studierendenrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die gewählten Mitglieder des Studierendenrates vertreten die Studierenden in Senat,

Kuratorium der Hochschule, Prüfungsausschuss und weiteren Organen gemäß ihrer Ordnungen.

Dritter Abschnitt Studium, Prüfung und Grade

§ 18 Studienangebote

Die Hochschule bietet graduierende und postgraduierende Studiengänge sowie sonstige Fort- und Weiterbildungen an. Die Studienangebote sind durch entsprechende Ordnungen geregelt.

§ 19 Hochschulgrade

(1) Die Hochschule verleiht auf Grund von Hochschulprüfungen Abschlüsse akkreditierter und genehmigter Studiengänge.

(2) Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums kann die Hochschule auch eine Promotionsordnung und eine Habilitationsordnung einrichten und damit Promotionen und Habilitationen durchführen.

§ 20 Zugang und Einschreibung

Der Zugang zur Hochschule und die Modalitäten der Einschreibung sind in der allgemeinen Studienordnung sowie den geltenden Ordnungen der jeweiligen Studiengänge der Hochschule geregelt.

§ 21 Berufung von Hochschullehrern

(1) Der Rektor beruft auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Hochschullehrer auf Vorschlag der Berufungskommission. Er kann nach Anhörung des betroffenen Fachbereichs einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag kann er einen Professor nach Beschlussfassung im Rektorat berufen, wenn die Sicherung des ordnungsgemäßen Lehrbetriebs oder Auflagen von Seiten des Ministeriums oder von

Akkreditierungsagenturen es erfordern und die Einleitung eines ordentlichen Berufungsverfahrens nicht möglich ist.

(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Kunsthochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Kunsthochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Kunsthochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Kunsthochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) Honorarprofessoren werden vom Rektorat nur auf Vorschlag der Fachbereiche ernannt.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Die Hochschulordnung tritt zum 31.10.2008 in Kraft und ist ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Alanus Hochschule vom 15.10.2008 und 29.10.2008, zuletzt geändert am 14.10.2015.

(2) Neben den vorstehenden Bestimmungen der Hochschulordnung gelten in Zweifelsfällen oder beim Vorhandensein einer Lücke der Inhalt des Kunsthochschulgesetzes (NRW) sowie der Inhalt des Gesellschaftsvertrages des Trägers der Hochschule.

Alfter, 31.10.2008
Alanus Hochschule

Prof. Dr. Marcelo da Veiga
Rektor

In der Hochschulordnung und den Studienordnungen ist die Anrede in maskuliner Form verwendet. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hochschulordnung gelten daher für Männer und Frauen in gleicher Weise. Zugunsten der Lesefreundlichkeit wird auf eine Differenzierung nach weiblicher und männlicher Anrede verzichtet.